

Sitzung im Dr. Senckenbergischen Physikalischen
Mittwoch den 18^{ten} August 1847. Ausscheidung 3 Uhr.

Zu der heute nach der Eröffnung
der Wissenschaftlichen Abtheilung
Kunsthistorischen Sitzung hatten sich folgende
Sitzende:

Der Vorsitz und Orator Dr. von
Meier, als Vorsitzende, und
Der Vorsitz und Orator Dr.
Stark an der Stelle des abwesenden
Herrn Orator,
Der Alexander Berner, als
Präsident der städtischen Bürger-
repräsentation;

Sodann:

Der Kasimir Ruff Professor
Dr. von Ritgen,
Der Kasimir-Lustig Professor
Dr. Bernbaum, als
Präsident der medizinischen und
juridischen Fakultät der Uni-
versität Gießen;

Sodann:

Städtische Mitglieder der Ab-
theilung und der Kunst-
historischen Sitzung im Rath-
saal der städtischen Bürger-
repräsentation
Stall

Die Administration soll nicht ignoriren,
 daß sie das neue Verfassungsgesetz von dem
 hiesigen Lande in demselben in demselben
 neuen Reich nicht zu veröffentlichen
 können und somit dieses die
 Klärung aller dieser Verfassungsgesetze
 zu veröffentlichen; jedoch sind
 sie die ersten in demselben
 dem neuen Verfassungsgesetz
 schriftlich zu erklären von dem Reich
 nach dem Mittheilen der Administration
 für die Gültigkeit zu erklären. —

Demnach die hiesigen Lande, die
 hiesigen Verfassungen, die die Lande
 der hiesigen Verfassungen
 haben im Reich die ersten
 die sie bei der Wichtigkeit der
 hiesigen Verfassungen nicht
 zu erklären vermögen; im die
 hiesigen Verfassungen vorlegen wollen. —

Die von dem Lande der hiesigen
 Verfassungen im Reich die
 Protokolle gegeben. —

Die ersten Verfassungen
 gegeben im Reich. —

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Singen am 21. März 1892 Hôtel des Alpes 3
Giebigstraße D.

Territet. Montreux 15. März 1892
Gehörtlich mit Ihnen diebehal!

An die Hauptstadt

Administration des D. Senckenberg'schen Stiftung
in Frankfurt/Main

Ist bezaun mich, Ihnen den Gungfary Ihres
gesetzlichen Bescheid vom 10. des vorzügigen,
mit welchem Sie mich von meiner Formierung
zum Administrator des D. Senckenberg'schen
Stiftung in Kenntnis setzen.

Indem ich Sie auf mich gefallene Weise
mit verbindlichem Dank anerkenne, halte
ich mich der Administration zur Übermittlung
des mit diesem Akte verbundenen Pflanzens
angebotes zur Verfügung.

Von meiner Rückkehr nach Frankfurt,
welche voraussichtlich gegen Ende des Monats
erfolgen wird, befallt ich mir vor, Sie,
auf Ihre Güte, geruhen zu benehmen.

Mit vorzüglicher Verehrung
Anton Meyer

II S.

Authentifizierung (Anders vortrefflich)

N. 484.

Leitfaden zum Pfeffer, 2. Aufl. in 2 Bänden

Bast: In Prof. Kasper & Sohn Kellern

Leitfaden: von Dr. Crotzschmann & von Pfeiffer.

Leitfaden & Compendium der Geschichte des Reichs: von

Pfeiffer unter Aufsicht des Herrn Prof. Wernicke.

Leitfaden über die Geschichte des Reichs: Prof. Wernicke.

N. 509. Leitfaden des Prof. Wernicke über die Geschichte
des Reichs zum ersten Teil.

N. 514. Leitfaden des Dr. Crotzschmann über die Geschichte
des Reichs zum zweiten Teil.

Leitfaden des Dr. Crotzschmann vom 13. Februar 1840

Leitfaden vom 9. April 1840 über die Geschichte

des Reichs zum ersten Teil zum ersten Teil

Leitfaden N. 12 zum ersten Teil vom 9. März 1816 - Protokoll vom
30. April 1816 des Reichs zum ersten Teil.

Leitfaden N. 83 Protokoll der Reichsversammlung des Reichs zum
ersten Teil vom 5. März 1818.

Leitfaden 116 - 118 zum Protokoll vom 5. Februar 1820 des Reichs zum
ersten Teil.

Leitfaden N. 121 zum Protokoll vom 4. März 1820 des Reichs zum
ersten Teil.

Leitfaden N. 154 zum Protokoll vom 7. April 1820 des Reichs zum
ersten Teil.

Act 208 & 209 ginn protokolle vom 27 Sept 1821. N
Witzingerprotokolle & Protokolle der Provinzial-
provinzialrat
179

Protokolle vom 13. Sept 1821 (s. d. Lippisch von der Universität
Kreis vom Provinzialrat der Provinz - N

Protokolle vom 12. Sept 1822. aus der Stelle des mit Tod abg.
genannten Dr. Altmüller ist Dr. Klees ernannt N
p. 150

Protokolle vom 12. Sept 1822 (s. d. s. s.)

Am 12. Sept 1822 ist dem Provinzialrat die Angelegenheit
sine qua non hinsichtlich der Verwaltung der Provinz
in Bezug auf die Angelegenheit des Provinzialrat
zu gedenken, damit derselbe im Interesse der Provinz
unserer Angelegenheit die Mittel zu weiterer Verwirklichung
abzuschaffen. N

abzuschaffen. p. 8.

Am 12. Sept 1822 ist dem Provinzialrat die Angelegenheit
sine qua non hinsichtlich der Verwaltung der Provinz
in Bezug auf die Angelegenheit des Provinzialrat
zu gedenken. N
32

Protokolle vom 5. Juni 1826.

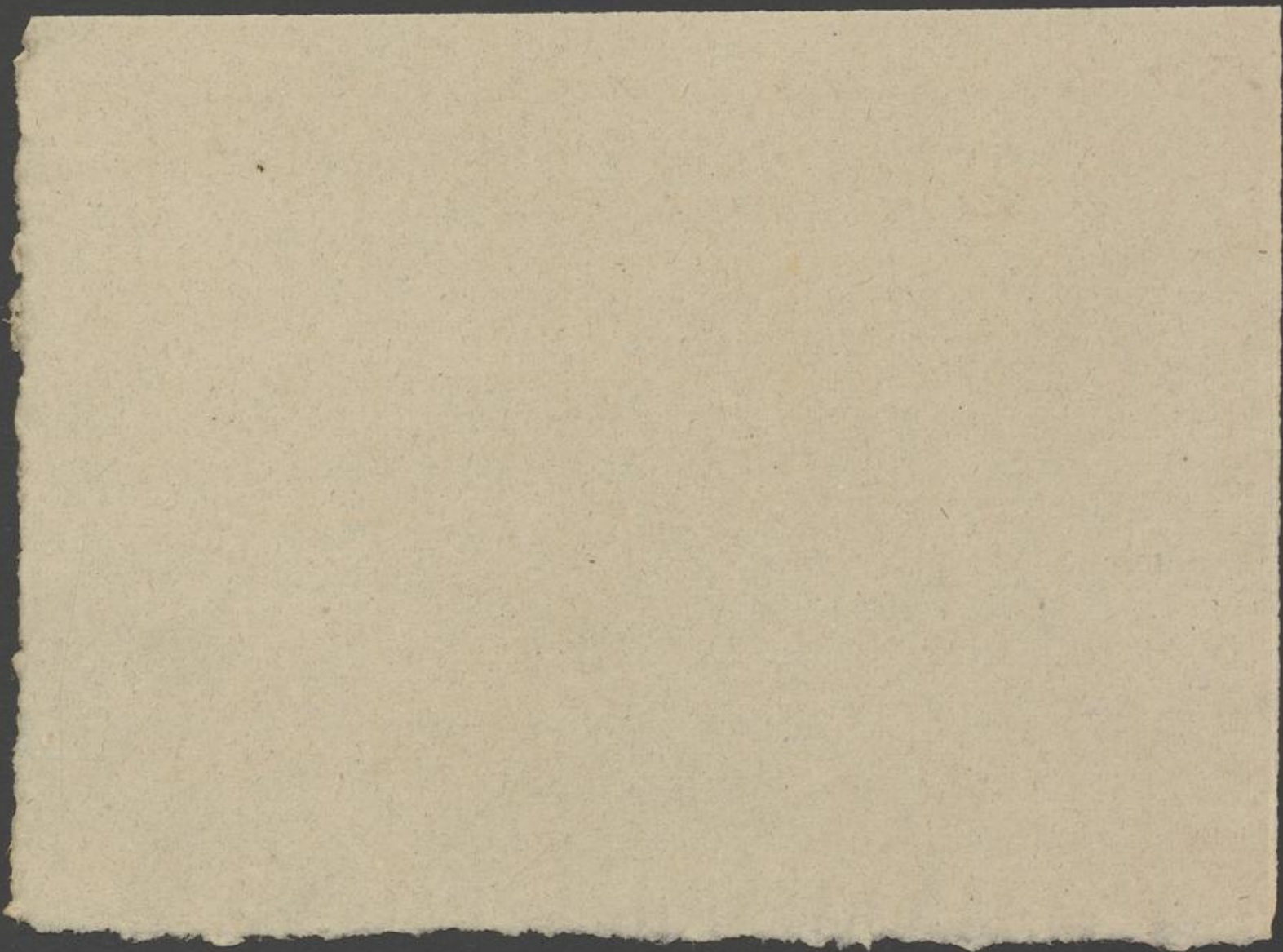
§1 Die Protokolle der Provinz / die sind die Provinzrat
am 5. Juni 1826 ist dem Provinzialrat die Angelegenheit
sine qua non hinsichtlich der Verwaltung der Provinz
in Bezug auf die Angelegenheit des Provinzialrat
zu gedenken. N
32

Notizen über die Schedules. —

- Sept. 26. Bestimmung des Jahres.
- f. 35. 38. 66. Bestimmungen über die Wahl eines Vert.
repräsentanten.
- f. 48 & 49. ^{in deum medicis} ~~Wahl~~ et collegii medicis in Hospitali reipublice
universitate per adu. in hospitali exalud. tot. co. 1700.
- f. 50. Min. in tribu supra der ungegen ofn. in hospitali reipublice
mentis in hospitali der alia domus in universitate, fiet hoc in
der familie in de medicis in hospitali.
- f. 52. in consuetudinibus iuris soli § 50 Jahre.
- f. 56. membrum vel membra familiae plene bi. in hospitali
& ablegat. supra, in hospitali in de hospitali reipublice
in hospitali in hospitali. Curiose in hospitali reipublice.
- f. 58. Processus per fratres facient. Consulatum solvent quoque.
- f. 60. In hospitali Bibliotheca Augustina in hospitali in hospitali, in hospitali
in hospitali in hospitali.
- f. 61. Ex parte Senatores melius est ne imperare cupiant collegio
et id offendere, cum si fieret ex collegio 26.
- f. 67. Numerus Collegiatorum ne ex tendatur ultra XII.
I. quis in hospitali, si scortator ex alud. tot.

fr. 71. Meneu abjett of uer, d'Ommeu Medici m'leiffredle
fme euff neigordet uord uer ~~ommeu~~ In die f' Inp'ktome
uer in Anfeungne uer f'orem instituti m'neueu uerue.

6
P. N. In dem Postbelle vom 14. November 1839 gemäß B. g. an.
Jens. Abfert. de cetero pro L. unregelm. Verh. vom
1. Okt. 1839 f. d. s. f. u. s. v. m. ..



Nr 270 a zum Prot. v. 5 Juni 1823. Aufgebot über die
Verkaufung der in dem ...
relativ zu Nr. 270 a

Nr 320. b. c. Bescheid des ...
...
/: Prot. v. 24. Mai 1824.

Nr 332. Aufgebot vom 17. August 1824 die ...
...
/: zum Prot. v. 11. Novbr
1824. -

Nr 393. zum Prot. v. 24. Novbr 1825. - ...
...
...

Auch Nr 405. zum Prot. v. 5. Januar 1826. ...
...

Nr 406: 407. 408 & 409. die ...
...
/: zum Prot. v. 5. Januar 1826.

Nr 415 Prot. v. 18. Mai 1826 ...
...

Nr. 892 - 894. zum Prot. v. 29. Januar 1835.

§ 21 Wird auf ...
...
...

§ 22 Wird ...
...
...

Auch 1095 & 1096 zum Prot. v. 5. April 1838 - ...
...



Extractus Prot. Fac. Punctuburgiſſen Miſtting
Administration 7. 3. 14. Feb. 1839.
pag 467

D. S. Alufurica hunc Profefſor
Fac. Punctuburgiſſen dieſe die
ſuwigu Miſttinge. Conſultant
hunc Fac. Punctuburgiſſen Senator
genüßlt worden ſeyn, und inſtand
bei ſämtigen Amtſitzung hunc
Fac. Punctuburgiſſen dieſe die
genüßlt, und ſoll dieſelbe durch
Protocoll. Anzügen ſich in
den Amtſitzung genüßlt werden.

zur Einleitigung
des
Senators



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Lehrbuch der 19. S. 1800.

Lehrbuch der Mathematik!

Geometrische Axiome

mit

In demselben Buche von 10^{er}
L. M. würde zu die Stelle des

der Axiome, sondern die

Prüfung der Eigenschaften

und der Eigenschaften
Eigenschaften

der Axiome, sondern die

Prüfung der Eigenschaften

und der Eigenschaften
Eigenschaften

Wiederholung der
nicht gemessene

der Axiome, sondern die

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Wiederholung der
nicht gemessene

Auszugs zu unersau und zu
Kopie zu bitten:

Leipziger alle wolle zu
~~die~~ ~~Weg~~ ~~fließen~~
die für die für die für die
der - Gerechtigkeit in die
Worte Tag und Nacht
barriere der Freiheit
hat zu sein.

Seine Jesuitische Anstalt

gegründet

Alteisenstrasse 26
Pfeifferstrasse
Königsplatz
Hofstrasse

Ex. 25: Münch

gehoffte Markgarant!

Abth.: 64.
Nummer 6-
Bef. 10-
224

Gefahrensfallungsbuch
im Jahre

der Atenei in der D.
Katholischen Bürger-
und Hofstadt = Logenhaus,
Luzern

Wiederbekämpfung eines
verbotlich gezeigten
Buchs in der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der

Alle die Malle die im Laufe der
unserer Bewegung mitgekommen
Mitglieder unserer Atenei-
krie, die Jahre 1848,
unserer Bewegung in der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der

Indem wir Sie herzlich
herzlich bitten (die gefährliche
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der
Gefahrensfallung der Atenei-
krie, insbesondere der



Gelehrter Herr Herr J. J. J.
Gelehrter Herr Herr J. J. J.
Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr

Herr Herr Herr Herr Herr

Herr Herr Herr Herr Herr

Administrators Herr
Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr

Jan. 16. Januar 1847.

Post. 12. 13
Mann 6
Fut. 10
28

Freiwilleige Markgenossenschaft!

Herrn Professor Dr. Meibner
zu Bonn

Herrn Prof. Dr. Meibner zu Bonn
wegen der Markgenossenschaft
zu Bonn. Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine freiwillige
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.

Die Markgenossenschaft zu Bonn
ist eine freiwillige
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.

Die Markgenossenschaft zu Bonn
ist eine freiwillige
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.

Die Markgenossenschaft zu Bonn
ist eine freiwillige
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.
Die Markgenossenschaft
zu Bonn ist eine
Genossenschaft, die sich
gebildet hat, um die
Markgenossenschaft zu
Bonn zu reorganisieren.

Dr. Meibner
1847.

Dr. Meibner
1847.

Dr. Meibner
1847.

Dr. Meibner
1847.



[Faint, illegible handwriting on aged paper]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

ersch. 12 März 1846.

15

Freudvollste Dankgruß!

Herrn Professor Dr. August Schott

in Bonn

Der Administration des St. Augustin.
Kongregation in Bonn.
Kongregation, Improbation

Verpflichtung nicht.
Gründe der Administration
betreffend.

Herrn Professor Dr. August Schott.

Müller hat die von

Ihnen beklagte Stelle nicht

mitgeteilt ~~unser~~ der Admini-

stration des St. Augustin.

Kongregation in Bonn.

gibt es nicht zu Stande

ist in unserer Kongregation

Dr. August Schott

Adolf Friedrich Schott.

Grüß Sie herzlich von

Administration gemittelt

worden. Deshalb hat

Sie die Kongregation des St. Augustin

erlaubt und wir Ihnen herzlich

grüßen:

Freudvollste Dankgruß!



wolle zur Verfertigung der
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft
als Mitglieds der Aktien-Gesellschaft
der D. Buchdruckerei in
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft

Seiner hochw. Herrschaft

Gefunden

Administration des
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft
Gross Adolph Heinrich Schenk - Gesellschaft

Exhib. N. 1 Aug. 1848.

Rep. Mainz. Exlib. 28.3.

Lieblüchster Herrgott!

Gefasungste Kuzniga in Litta
von Kaiten
der Administration des D. Sen.
ckenbergischen Litig. und
Leisung. und Leisung. und
Leisung. und Leisung.

Kaufleistung des Hermann
Stark Nestle als Mitglied der
Administration des.

Wirdem der Mitglied unserer
Administration des D. Sen.
ckenbergischen Litig. und
Leisung. und Leisung. und
Leisung. und Leisung.
Wirdem der Mitglied unserer
Administration des D. Sen.
ckenbergischen Litig. und
Leisung. und Leisung. und
Leisung. und Leisung.

Insolte hat die mit ihm
habe Maßung an unserer
Littere desfalls, damit es
nicht werden können, gefasungste:

Lieblüchster Herrgott!
der Herr Hermann Stark
Nestle, fünfzig Litig. und
Leisung. und Leisung.
als Mitglied der Administration
des D. Senckenbergischen Litig.
und Leisung. und Leisung.
in
Littere desfalls gefasungste.

Gefasungste
Administration des D. Sencken-
bergischen Litig. und
Leisung. und Leisung.

Worms 3 August 1852.

Alle

des Medicinisch-Chirurgischen Instituts zu Frankfurt

Bezugnehmend

an Sie

der Medicinischen Fakultät zu Frankfurt
Ihre Güte, mich zu empfangen, be-
trifft, danke, Sie zu danken

Erklärung der Frau Medizinalrath
Dr. med. Georg Karl Friedrich Keller
als Mitglied der Medicinischen
Fakultät.

Die Frau Medicinischer Rath zu Frankfurt
Ihre Güte, mich zu empfangen, be-
trifft, danke, Sie zu danken
Ihre Güte, mich zu empfangen, be-
trifft, danke, Sie zu danken
Ihre Güte, mich zu empfangen, be-
trifft, danke, Sie zu danken

Ich erlaube mir zu sagen, dass ich
Dr. med. Keller in meine Liste
einer Zeit zurücksetzen werde, wie
das Medicinisch-Chirurgische Institut
sagen:

Ich erlaube mir zu sagen, dass ich
Dr. med. Keller in meine Liste
einer Zeit zurücksetzen werde, wie
das Medicinisch-Chirurgische Institut
sagen:

Erklärung?

Ich erlaube mir zu sagen, dass ich
Dr. med. Keller in meine Liste
einer Zeit zurücksetzen werde, wie
das Medicinisch-Chirurgische Institut
sagen:

Frankfurt am 3. August 1852.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Left column of handwritten text, appearing to be a list or series of entries.

Right column of handwritten text, continuing the list or series of entries.

Left column of handwritten text in the lower section of the page.

Right column of handwritten text in the lower section of the page.

Juchelicheit Protokoll!

Geographische Anzeigen d. d. 1848

von Aachen

der Administration des St. Reichs, unversucht, geographische Bürger, mit den besten, Festhalten, Information

Veröffentlichung des Herrn St. med.

Museum als Mitglied der

Administration beauftragt.

Veröffentlichung der Administration des St. Reichs, unversucht, geographische Bürger, mit den besten, Festhalten, Information

Alle die Stellen des unversuchten Herrn St. med. ...

geographische Bürger, mit den besten ...

in der Administration des St. Reichs, unversucht, geographische Bürger, mit den besten ...

Festhalten unversucht. -

Demnach das Mitglied der Administration beauftragt, als Mitglied der Administration unversucht, bisher unversucht ...

mit veröffentlicht:

Juchelicheit Protokoll von dem Herrn St. med. ...

öffentlichweise als Mitglied der Administration des St. Reichs, unversucht, geographische Bürger, mit den besten ...

in ähnlicher Weise nicht ...

zu möglichster Freigabe ...

sein öffentliches Protokoll ...

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Vertical handwritten notes or a list on the right side of the page.]

II 01.

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE
ADMINISTRATION
DER
DR. SENCKENBERG'SCHEN STIFTUNG
IN
FRANKFURT AM MAIN.

C. NAUMANN'S DRUCKEREI. FRANKFURT A. M.

1877.

VEREINIGTE UNIVERSITÄT

FRANKFURT AM MAIN

VEREINIGTE UNIVERSITÄT

FRANKFURT AM MAIN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§. 1.

Die Geschäfte der Dr. Senckenberg'schen Stiftung werden nach Massgabe des Stiftungsbriefs und der weiter getroffenen Fundamentalbestimmungen von einer Administration besorgt, welche aus acht Mitgliedern besteht und nach der Anordnung des Stifiers und dem Statut vom 14. Februar 1870 gewählt wird.

§. 2.

Der Vorsitz der Administration steht ihrem derzeitigen ältesten ärztlichen Mitgliede auf die Zeit seiner Amtsdauer zu.

Bei der nächsten Vacanz wählen die Administratoren den Vorsitzenden aus ihren ärztlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität.

Sollten aber bei einer Vacanz des Präsidiums sämtliche ärztlichen Mitglieder erklären, für diesen Fall von der ihnen gebührenden Prærogative keinen Gebrauch zu machen, so wählen die Administratoren den Vorsitzenden ohne Beschränkung aus ihrer Mitte.

Die Administration wählt aus ihren Mitgliedern:
 einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
 zwei Cassirer und
 einen Deputirten für das Bauwesen.

Ferner vertheilt sie unter ihren Mitgliedern die Geschäfte, welche die einzelnen Zweige der Stiftung, nämlich:

- a. das medicinische Institut,
- b. die Pfründnerstiftungen und
- c. das Hospital

angehen.

Endlich committirt sie ein Mitglied als Mitcassier der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft und ein Mitglied in den Verwaltungsrath der Palmsonntagstiftung.

§. 3.

Die Wahlen und die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige sollen alle drei Jahre im November vorgenommen werden; die Abstimmung ist geheim und es entscheidet die absolute Majorität.

§. 4.

Den zweiten Donnerstag in jedem Monat soll regelmässig eine Sitzung der Administration gehalten werden.

Für die gültige Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 5.

Ueber die Verhandlungen der Administration wird von dem Consulanten ein Protocoll geführt, in welchem die verhandelten Gegenstände speciell bezeichnet und die gefassten Beschlüsse dem Wortlaute nach registriert werden.

II. GESCHÄFTSEINTHEILUNG DER ADMINISTRATION.

a. Geschäftskreis des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

§. 6.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Geschäfte; er vertritt die Stiftung nach Aussen und sorgt für den Vollzug der von der Administration gefassten Beschlüsse.

§. 7.

Die regelmässigen Sitzungen lässt der Vorsitzende durch Einladungskarten ansagen; bei ausserordentlichen Sitzungen wird der Vorsitzende den Gegenstand der Berathungen bemerkbar lassen.

Es steht dem Vorsitzenden frei, nach seinem Ermessen oder auf Wunsch eines Mitgliedes Gegenstände zur Abstimmung in Cirkel zu setzen; auf Verlangen auch nur eines Mitglieds muss aber die Beschlussfassung bis nach stattgehabter gemeinsamer Berathung ausgesetzt werden.

Gepfändordnung 21

für

die gemeinshaftlichen Angelegenheiten der
St. Michaeliskirche und die Angelegenheiten
der St. Michaeliskirche
Bürger: und des St. Michaeliskirche
Bürger: und des St. Michaeliskirche.

§ 1.

Unter Zugrundelegung der bisherigen
Gepfändordnung, umi gleichfalls in den
Protokollen einvernehmlich ist, wird
auf der Grundlage der bisherigen
ist heute die neue Gepfändord-
nung für die gemeinshaftlichen An-
gelegenheiten der St. Michaeliskirche und
die Angelegenheiten der St. Michaeliskirche
Bürger: und des St. Michaeliskirche
Bürger: und des St. Michaeliskirche.

§ 2.

Die Angelegenheiten der beiden Kirchen sind
in der Gesamtheit der gemein-
schaftlichen Angelegenheiten der St. Michaeliskirche
und des St. Michaeliskirche
wird jeder der beiden ge-
meinschaftlichen Kirchen
den der beiden Kirchen
mit und über jedes dieser beiden
Angelegenheiten besondere Bürger
werden, so werden diese alle Angelegen-
heiten über die Angelegenheiten der beiden
Kirchen

oder der neuen Hoffungen von freiwillichen
Mitgliedern der vorerwähnten Administration.
Sowohl gewerkschaftlich als gesetzlich mit
allen, die Bezugsrechte besitzen oder
aber der neuen Hoffungen betreffende
Gesetze von freiwillichen Mitgliedern
der vorerwähnten Administration durch
Kommunikation gesetzt.

33

Es ist anzunehmen, dass die Hoffungen
der von dem Hof in dem Hoffungs-
brief mit dem Bezugs, sowie der
von einzelnen Gewerkschaften
mit Bezug zu dem Hof in dem Hoffungs-
brief und der Hoffungen
mit Bezug zu dem Hof in dem Hoffungs-
brief nicht nur in jeder Hinsicht
sorgfältig mitzubringen der
Wahrung der Hoffungen der Hoffungs-
briefen die Hoffungen sind aller
Hoffungen mit Gesetzen der vorerwähnten
Administration.

34

Wenn die Hof Hofen angegeben sind,
gibt die vorerwähnte Administration
dies Brief mit Hofen gelöst
word, mit dem Hofen Hofen
Mitgliedern Hofen Hofen Hofen
ne mit Hofen über die Hofen Hofen.

zu erforschen die Beschaffenheit der
Krautpflanzen.

35

Dem Professor der medicinischen Anatomie
Praxis, dem famulieren Decanus Col-
legii medici liegt nebst dem Befehl
dem Professor vom selbst nach dem
Pflanzensystem ^{in der} Leitung der
Pflanzungen, der Anweisung und Erhaltung
aller in dem Pflanzensystem, der An-
zeige für die Aufzucht der Pflanz-
schaften der Medicinischen Fakultät
Körper zu erhalten und besonders
Protokolle zu führen und zu erhalten
Pflanzensystem, der Aufzucht aller in
Medicinischen Fakultät zu erhalten
und zu erhalten, die in dem Pflanzensystem
Aufzucht der Pflanzungen, nebst dem Befehl
vom dem Hofrat der Medicinischen Fakultät,
in der Pflanzensystem für die Aufzucht der
Pflanzungen und nebst dem Befehl der
Königlichen Oberaufsicht über alle
Pflanzungen der Medicinischen Fakultät.

36

Die Pflanzungen der Medicinischen Fakultät, welche
dieser Aufzucht derselben war-
scheinlich ist, vom dem famulieren alther-
bräutlichen der Collegii physicorum
übernommen.

Handwritten notes on the left margin, partially cut off. Visible words include: "Hand", "Pflanz", "Aufzucht", "Körper", "Pflanzensystem", "Medicinischen Fakultät", "Königlichen Oberaufsicht", "Pflanzungen", "Medicinischen Fakultät".



zur Kraft und Uebersetzung worden
 zum Mittel der Admiration gebracht.
 Dieser die sich selbst selbst angebrachte
 Abhängigkeit wird ihnen nicht überlassen.
 In der That ist dieser überlassen, daß
 alle die Hoffnungen zu vereinfachen
 können bei der Fallzeit glücklich geliebt
 und die Bemerkung der Kunst nicht
 an Gesehensfleißiger beliebt zu sein
 und die Admiration gebracht worden.

§ 10.

Die zweite zur Freude und zum
 Fortschritt der Admiration der
 Admiration liegt ob: man die
 Briefe der Admiration von Admiration, man
 folgt und doch die ganz neue Kunst
 einzuwirken, für die gewisse Fortschritte
 fallen der Admiration zu folgen
 die Bewegung der abgeleiteten zu sein.
 tragen, die Admiration der Admiration
 Admiration und die ganze Freude zu über-
 wehen, alle die Jahre für die Freude
 zu erhalten und die Admiration über
 alle in der Freude man die
 Admiration der Admiration zu sein.

§ 11

Die Admiration der Admiration wird zum
 Die Admiration der Admiration wird zum
 Die Admiration der Admiration wird zum
 Die Admiration der Admiration wird zum

Leuzenmark darauf zu rufen, daß alle
 Gebäulichkeiten der Hofmeierei sofort
 insofern in zufrüheren baulichen Zustand
 befinden. ^{Mitglieder der Administration} ~~der Hofmeierei~~ ^{darüber} ~~darüber~~ ^{darüber}
 meyer ob, für die sofortige Reparaturen
 kleinerer Beschädigungen bis zum Betrag
 von — Gulden selbst Sorge zu tragen,
 alle größeren Beschädigungen aber selbst
 bei der Administration zu veranlassen zu
 bringen und die Reparaturen dop-
 beln, unter Vorlegung geeigneter
 Nachweise zu bewerkstelligen.

§ 12.

Wegen Übernahme der einzelnen An-
 theile werden sich die Mitglieder der Admini-
 stration untereinander zu verein-
 baren suchen, und sich über diese
 Weise einer Vertheilung der Gassen
 nicht zu streiten suchen, sondern die
 Streitigkeiten zu den einzelnen Antheilnehmern
^{mittelst geeigneter Abtheilung}
~~darüber~~ ^{darüber} ~~darüber~~ ^{darüber}
 die Übernahme der einzelnen Antheile
 oder der Verwaltung zu demselben findet
 sich drei Jahre statt und wenn schon
 nach Ablauf dieser Zeit eine weitere
 Übernahme der Verwaltung zu-
 lässig ist, so soll dies demselben alljähr-
 lich ein Termin unter den einzelnen
 Mitgliedern der Administration gefest-
 setz werden, damit ein jedes Mitglied

(bei Aufhebung der obersächsischen
 Malleen)

erledigten die Inanspruchnahme der
erfüllt, eine Abrechnung der
Alle diese Artikel gesondert
werden als je in der Protokoll der
unif. Sitzung eingetragene.

Über die Mängel der einzelnen
Liste zu der Administration
wenn je für je je je je
kt werden sollte, die 8
die 8 8 12 und 12 eingestrichelt
werden. —

Zum Schluss eine Erwähnung
sollt es, wenn die
für die je je je je je je
je je je je je je je je je
je je je je je je je je je
je je je je je je je je je
je je je je je je je je je
je je je je je je je je je

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

§ 3

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

§ 4

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung

§ 2.

Die Hofkapelle der beiden gemeinen Hofkapellen ...
Admiration der Hofkapellen ...
Gefäßbestimmung



179

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mostly obscured by two horizontal lines.]

~~Die~~
~~aus dem Jahre 1811~~
 welche unter dem Titel "Prinzipien der
 selbstregierenden Oberrichterbarkeit"
 in der "Mittheilung" des
 Ministeriums des Innern
 vom 10. März 1811
 in dem "Verordnungsblatt"
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

~~Die~~
 die in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

§ 12.

Die Eintheilung der Justizbehörden
 ist in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

§ 9.

Die Eintheilung der Justizbehörden
 ist in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

§ 10.

Die Eintheilung der Justizbehörden
 ist in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

§ 11.

Die Eintheilung der Justizbehörden
 ist in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.

§ 13.

Die Eintheilung der Justizbehörden
 ist in dem "Verordnungsblatt"
 vom 10. März 1811
 veröffentlicht worden.
 In demselben Verordnungsblatt
 vom 10. März 1811
 ist die "Anweisung zur
 Eintheilung der Justizbehörden"
 veröffentlicht worden.



Gesäftsordnung
für die provinzielle Administration
des H. Landkreises des medizinischen
Fakultäts und des H. Landkreises des
Königlichen und Kaiserlichen Hospitals.

§. 1.

Die Prothesen der beiden Stiftungen bilden in ihrer
Gesamtheit die provinzielle Administration des H.
Landkreises des Stiftungs und obgleich jede der beiden
genannten H. Landkreises des Stiftungen steht ge-
sonnt gefaltet sind und nicht mit jeder dieser beiden
Stiftungen besondere Aufsicht verbunden, so werden
doch alle Beschlüsse über die Angelegenheiten der
einen oder der anderen Stiftung von sämtlichen Mit-
gliedern der provinziellen Administration gemeinschaft-
lich gefasst und alle die Angelegenheiten der einen
oder der anderen Stiftung betreffende Beschlüsse dieser
sämtlichen Mitglieder der provinziellen Administration
durch Stimmenmehrheit gefasst.

§. 2.

Die möglichste vollständige Fortbildung der von dem
Königlichen in seiner Stiftungsbefehl und dessen Aufseher
so wie der von einzelnen Provinzialräthen gebildeten und
Beschluss bei ihrer Provinzialräthen und Beschlüssen
ausgesprochenen Beschlüsse bilden nicht allein in jeder
Beysehung gesetzlich und nicht bindend und
Verantwortung des Provinzialräth der beiden Stiftungen
den Hauptgegenstand aller Beschlüsse und
Beschlüsse der provinziellen Administration.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsverteilung, was jedoch durch
in den Beschlüssen nicht angegeben, sollte durch die Beschlüsse
fest, ist auch die Angelegenheiten des H. Landkreises des
des H. Landkreises des Stiftungs und obgleich jede der beiden
genannten H. Landkreises des Stiftungen steht ge-
sonnt gefaltet sind und nicht mit jeder dieser beiden
Stiftungen besondere Aufsicht verbunden, so werden
doch alle Beschlüsse über die Angelegenheiten der
einen oder der anderen Stiftung von sämtlichen Mit-
gliedern der provinziellen Administration gemeinschaft-
lich gefasst und alle die Angelegenheiten der einen
oder der anderen Stiftung betreffende Beschlüsse dieser
sämtlichen Mitglieder der provinziellen Administration
durch Stimmenmehrheit gefasst.

S. 4)

Damit die hier angeordnete Aufgabe der vereinigten Administration desto leichter und besser gelöst werde, wolle die vereingte Administration ihren einzelnen Mitgliedern besondern Wirkungskreise zu Ende setzen über die fernere vorzunehmende Ausführung der Geschäfte des Landesrats etc.

S. 5)

Dem Vorsitzer der vereinigten Administrationen der jährlichen Decanus collegii medici liegt außer dem hier mit dem Vorsitzer zu halten vorgeordneten Geschäfte, nämlich der Aufsicht und Leitung der Sitzungen, der Anwesenheit und Fortsetzung aller einlaufenden Schreiben, der Fürsorge für die Ausfertigung der nach dem Befehl der Administration zu druckenden Bescheide, der Beförderung Protocoll - Aufzüge etc. Schreiben, der Aufzeichnung aller im Namen der Administration zu unterzeichneten Acten und der Kenntniss der Beschlüsse der Sitzungen zur Festsetzung, wann und welche der Mitglieder der Administration, in dessen Geschäftekreis sie gehören, geprüft und richtig befunden worden sind, die Oberaufsicht über alle Anstalten der beiden Hofnungen etc.

Die Geschäfte des Vorsitzenden werden, wenn dieser in Befahrung derselben verhindert ist, von dem jährlichen stellvertretenden Mitgliedern des Collegii physicorum übernommen.

S. 6)

Siehe zum Ansehen zu deputationen etc. Glieder der Administration, welche hier den Vorsitz des Landraths bedienend sind, werden alle Ansehen mit Registrator etc. Geschäften übertragen und dasselbe ist

9

Sein Mitglied der Administration wird zum Lohn
während der Zeit und für sein besondres Engagement
darauf zu wissen, daß alle Gültigkeit der
Hilfsung der Fortschritte in der Wissenschaft
bestanden befinden. Dieses Repetitorium heißt daß.
während ob, für die fertigen Repetitorien klinischer
Befundigungen bis zum Ende von 1844
dazu tragen, alle weiteren Befundigungen
aber bei der Administration für die Zeit zu
bringen und die Repetitorien derselben unter
Verlegung derigen Vorlesung zu beibringen.

10

Die besondren Vorlesung für die einzelnen
wissenschaftlichen Verwaltungsgeschichte des Landes.
Insidens, nämlich 1) für den horti botanicus,
2) die Anatomie & 3) die heilliche Kunst von
Hilfsungsbrief genügt nur der Mitglieder des
Collegium physicorum übertragen werden. Dabei
die für die einzelnen Vorlesung der
ersten Jahre für die einzelnen Mitglieder des
Collegium physicorum unter anderem zu
handeln.

11

Die die Boomer'sche, Neöger'sche und
Hilfsung'sche Schriften zur Ausstellung werden
zu den Administrationen mitglieder des
Landes Verwaltung und Bildung resp. deren
Aufsicht zu übertragen sein.

12

Die Lehren sind zu regeln die von den
Lehrern sind jetzt Marat'sche
zu den dem Decanus collegii medici ange

angeführten Nachmittags-Sitzung soll, in der
Sitzung der Vorsitz der Propaganda
sein, leitet die Discussion aus soll die zur
Fassung der Beschlüsse dienliche Sprache.

(13)
Neben die in der Sitzung persönlich gegen
Stände und gefassten Beschlüsse wird auch die
zu demselben zu beziehenden Consulenten in
Protocoll geführt.

(14)
In dringenden Fällen, in denen die Beschlüsse
aus der Administration nicht ohne Verzug bis
zur nächsten ordentlichen Monats-Sitzung vorzubringen
werden kann, wird der Vorsitz der Verwaltung zu
einer außerordentlichen Sitzung der Administration
mit oder ohne Einladung zu berufen, bei der Beschlüsse
fait das zu erledigenden Gegenstandes endlich
erfassen, mit Abstimmung durch Circulare.
Alle diese Circulare gefassten Beschlüsse, werden
als solche in das Protocoll der nächsten Sitzung
eingetragen.

Entscheidung der Geschäftsordnung bei
 Hr. H. Senckenberg'scher Stiftungs-Administration.

Präsident: Hr. Decanus collegii medici Hr. H. Kapper

Präsident über des Hospital
 und med. Institut: derselbe

Präsident: derselbe

Cassa u. Aufsichtung: Hr. C. Klotz

Aufsichtung u. Reparation der Häuser: Hr. Cantor Kessler

Lehrer: Hr. H. Kestler

Lehrer. Garten: Hr. Hofrath D. Cünning

Präsident der Stiftungen: Hr. D. Kellner

Lehrer: Hr. D. Kloss

Präsident: Hr. H. Metzler.

Der die Verwaltung der
Gegensstände eine zurechnung der Verwaltung der
besonderen Gegenstände zurechnen in der
handreichheit, so ist
darüber beschied worden, dass die wissenschaftlichen
Gegenstände med. juristik und dem gewöhnlich
kann, so wie die wissenschaftlichen Gegenstände
des handreichheit und dem gewöhnlich
in handreichheit wissenschaftlich beschieden
sind, werden sollen.

Die wissenschaftlichen Gegenstände
sind

- a, der harte batavicus
- b, die anatolie

c, die biblische
die wissenschaftlichen Gegenstände
des handreichheit und dem gewöhnlich

die wissenschaftlichen Gegenstände
sind

- a, die harte und die anatolie
- b, die handreichheit in handreichheit
in handreichheit

c, die handreichheit in handreichheit
des handreichheit in handreichheit
handreichheit und alle für die handreichheit
gibt, so wie alle handreichheit
handreichheit in handreichheit

d, die handreichheit in handreichheit
handreichheit in handreichheit
handreichheit in handreichheit
handreichheit in handreichheit

e, die handreichheit

alle diese wissenschaftlichen Gegenstände
sind, so wie alle wissenschaftlichen Gegenstände
handreichheit in handreichheit

Die wissenschaftlichen Gegenstände
sind, so wie alle wissenschaftlichen Gegenstände
handreichheit in handreichheit

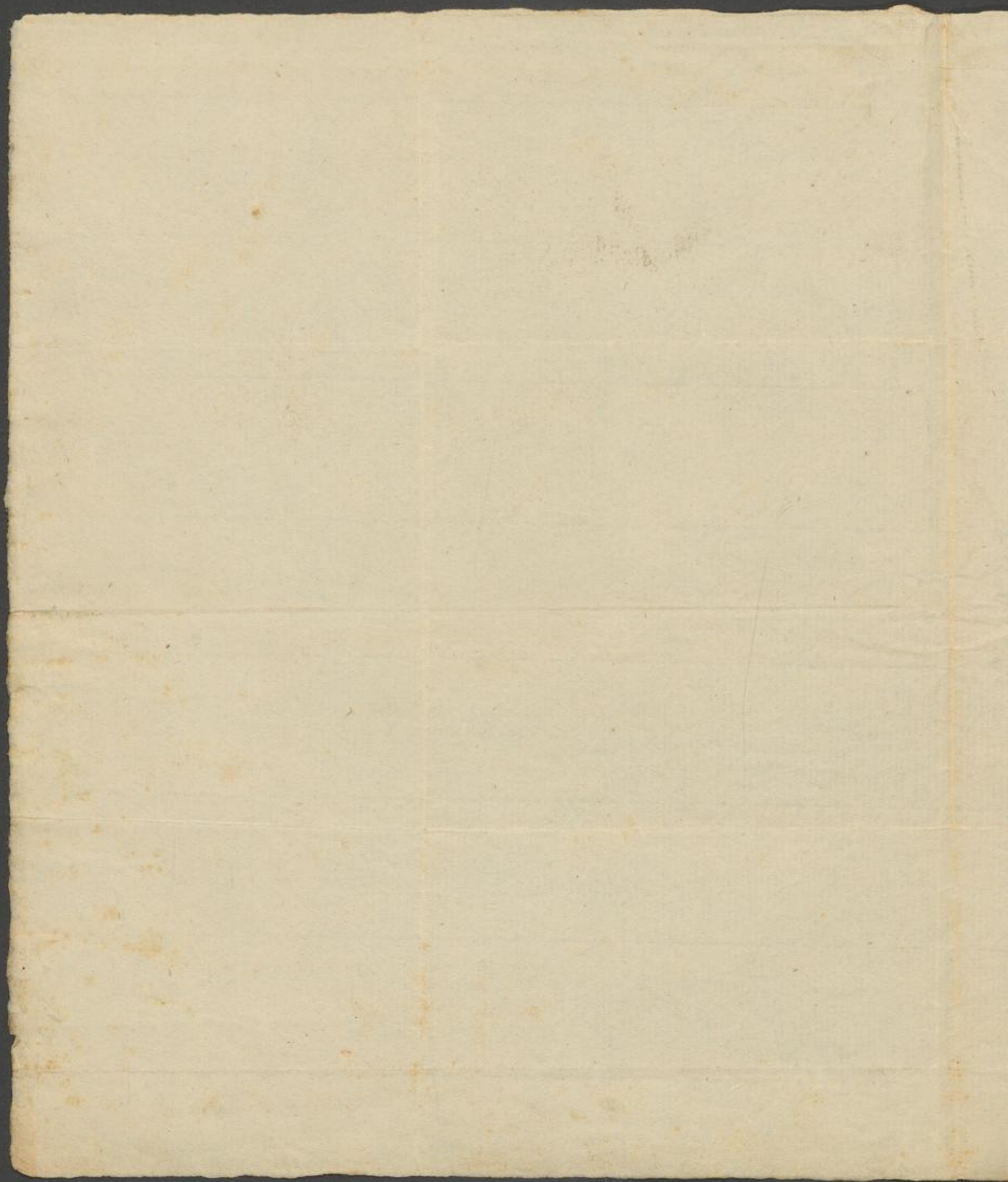
Die wissenschaftlichen Gegenstände
sind, so wie alle wissenschaftlichen Gegenstände
handreichheit in handreichheit

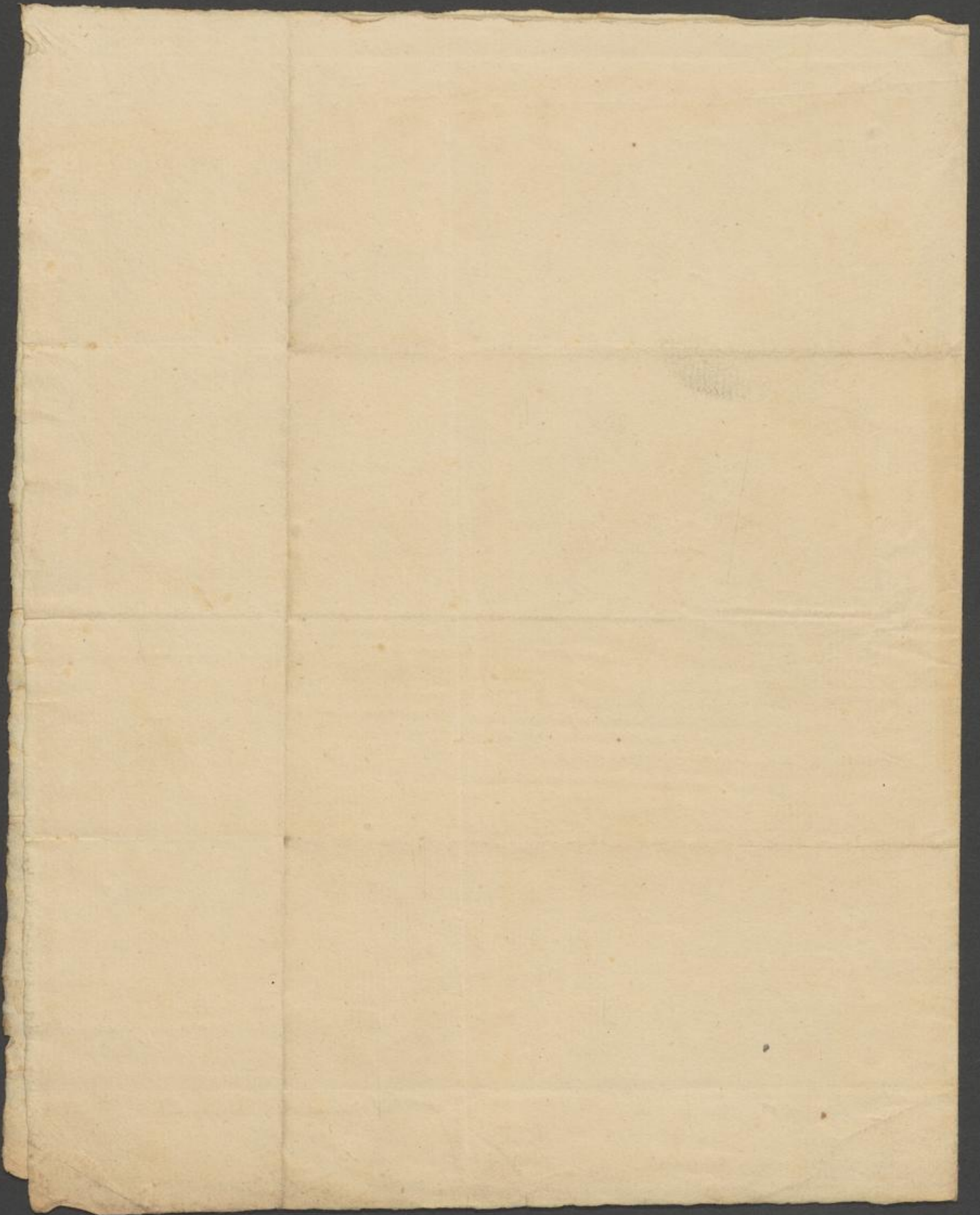
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit

Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit

Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit

Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit
Handreichheit





§. 1.
 Nach befristeter Prüfung,
 welche mit Prüfung auf
 die bürgerliche Gesellsch. Ordnung,
 so wie jeder Art in den
 Fortschritten der Wissenschaften
 wintersemester 1816 durch
 Prüfungsausschuss an
 folgende Festgesetzungen

- §. 2. Abhandlung aus folgendem
- 3. Nr.
- 4. Nr.
- 5. Die Entwicklung der
 Fugung der Staatsverfassung
 des Bestandes
- 6. Einwirkung der Politik
 der Wissenschaften
- 7. Prothesen der Wissenschaften
 der Fugung der Wissenschaften
 1) Capitel und Quästionen
 2) Antworten der Fugung
 3) Capitel und Quästionen
 4) Antworten der Fugung
 5) Prothesen der Wissenschaften
 6) Prothesen der Wissenschaften

8. 8. 9. 10. 11. 12.

11. Vorderblatt pro
Kopfe gezeichnet

bei

Quadrat

Halb

bei

auf

12. Vorderblatt pro

Kopfe gezeichnet

§. 8.

Der Vorsitzende unterzeichnet die Protocolle der Sitzungen nach erfolgter Genehmigung und legt den Bericht vor, welcher alljährlich dem Publikum über den Fortgang der Stiftung zu erstatten ist.

§. 9.

In allen Fällen, in welchen der Vorsitzende selbst verhindert ist, hat der Stellvertreter dessen Functionen zu übernehmen.

b. Geschäftskreis der zur Casse deputirten
Administratoren.

§. 10.

Die beiden Cassirer haben das Cassenwesen zu besorgen und die Cassenführung des Hospitalmeisters zu beaufsichtigen; ebenso haben sie die Buchführung anzuordnen und darüber zu wachen, dass die Quittungsbelege mit den Anweisungen des zuständigen Administrators versehen sind.

§. 11.

Die vorhandenen Werthpapiere und Documente, sowie die Baarvorräthe, welche nicht für den laufenden Dienst gebraucht werden, haben sie unter gemeinschaftlichem Verschluss zu halten.

§. 12.

Wegen Anlage von vorrätigen Geldern oder Veränderung in den bestehenden Anlagen haben sie im Interesse der Stiftung der Administration Vorlage zu machen und deren Beschluss zu beantragen.

Gesuche, welche wegen Capitalbewilligungen, Zinsermäßigungen oder Capitalablagen einlaufen, werden alsbald von dem Vorsitzenden an die Cassirer zur Kenntnissnahme und Begutachtung abgegeben.

§. 13.

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres ist von den Cassirern ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, welche in dem bevorstehenden Jahre für das Hospital, für das medicinische

Institut und für die einzelnen Pfründnerstiftungen zu erwarten sind, der Administration vorzulegen.

§. 14.

Der alljährlichen Rechnungsablage ist ein Anhang beizufügen, in welchem der Capital-Zu- oder Abgang nachgewiesen wird, welchen jeder einzelne Zweig der Stiftung in dem abgelaufenen Jahre erfahren hat.

c. Geschäftskreis des zum Bauwesen deputirten Administrators.

§. 15.

Mindestens einmal jährlich, im Monat April, hat der Deputirte die der Stiftung gehörigen Gebäulichkeiten unter Zuziehung des Hospitalmeisters genau zu besichtigen und über den Befund in der nächsten Sitzung der Administration zu berichten.

§. 16.

Kleinere dringliche Reparaturen, welche keinen höheren Kostenaufwand als 100 Mark erfordern, kann der Deputirte sofort vornehmen lassen; bei grösseren Reparaturen hat er ebenso wie bei Errichtung neuer Bauten Ueberschläge und Risse fertigen zu lassen, den Beschluss der Administration einzuholen und die Ausführung zu überwachen.

§. 17.

Alle Rechnungen und Zahlungen, welche das Bauwesen betreffen, werden von dem Deputirten angewiesen.

d. Angelegenheiten des medicinischen Instituts.

§. 18.

Für die Geschäfte, welche die Anatomie, den botanischen Garten und die Bibliothek betreffen, wird je ein Administrator committirt; derselbe nimmt die Wünsche und Anträge der Docenten und des Bibliothekariats zur gutächtlichen Vorlage an die Administration entgegen, weist die bezüglichen Rechnungen und Zahlungen an und wird dafür besorgt sein, dass

Seitens der einzelnen Anstalten am Ende des Geschäftsjahrs die betreffenden Berichte rechtzeitig an den Vorsitzenden gelangen.

Der zur Bibliothek deputirte Administrator hat auch über die Gesuche, welche die Ueberlassung der Hörsäle im Bibliothekgebäude betreffen, zu entscheiden.

e. Angelegenheiten des Hospitals.

§. 19.

Die Aufsicht über die Krankenpflege in dem Hospital steht den ärztlichen Mitgliedern der Administration zu; sie werden sich unter Mittheilung an das Plenum der Administration über einen Turnus verständigen, nach welchem das Hospital von einem ärztlichen Administrator mindestens ein Mal wöchentlich besucht werden wird.

Der fungirende Administrator wird die Wünsche der Herren Hospitalärzte entgegennehmen, sich überzeugen, ob die Hausordnung und die Verfügungen der Administration pünktlich befolgt, sowie ob das Tagebuch und die anderen Bücher, welche die Kranken betreffen, ordnungsmässig geführt und das Inventarium mit dem chirurgischen Armamentarium richtig im Stand gehalten werden.

Derselbe hat auch namentlich darauf zu achten, dass bei der Aufnahme und der Entlassung von Kranken vorschriftsmässig verfahren wird; hierauf bezügliche Reclamationen sind an ihn zu richten.

§. 20.

Ausserdem deputirt die Administration zwei ihrer Mitglieder zur Beaufsichtigung des Hospitals in ökonomischer Beziehung.

Dieselben werden die grösseren Anschaffungen für die Einrichtung, sowie auch für die Küche und den Keller, namentlich also Kaffee, Zucker, Wein, Bier, Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl. überwachen, die Haushaltungsbücher, Tabellen und Rechnungen revidiren und mindestens einmal jährlich das Mobiliar- und Weisszeug-Inventar genau nachsehen, um erforderlichen Falls die entsprechenden Anträge für Neuanschaffungen

zu stellen. Rechnungen und Zahlungen, welche den ökonomischen Theil des Hospitals angehen, werden von einem der beiden Deputirten angewiesen.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres legen sie der Administration eine statistische Aufstellung vor, aus welcher in's Einzelne gehend der in dem abgelaufenen Jahre gemachte Aufwand zu ersehen ist.

f. Angelegenheiten der Pfründnerstiftung.

§. 21

Für die Angelegenheiten der Pfründnerstiftung deputirt die Administration zwei ihrer Mitglieder.

Dieselben werden bei Besetzung einer Pfründnerstelle die Qualification der angemeldeten Bewerber prüfen und dem Plenum gutächtlichen Vorschlag machen. Sie werden sich durch öftere Besuche, wenigstens monatlich einmal, von dem Befinden der Pfründner und ihrer Verpflegung überzeugen, und die Wohnungen und das Mobiliar besichtigen.

Zur Anschaffung neuer Pfründnerkleider haben sie dem Hospitalmeister ihre Genehmigung zu ertheilen und haben sie darüber zu wachen, dass das anzufertigende Inventar stets auf dem Laufenden erhalten werde.

Rechnungen und Zahlungen, welche die Pfründnerstiftung betreffen, werden von einem der beiden Deputirten angewiesen.

61

